



13.11.2023

Stadt Möckmühl

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2024 bis 31.12.2025



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	3
4.1. Kostenermittlung	3
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	4
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	5
6.2. Kalkulatorische Verzinsung	5
7. Kostendeckung	5
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	6
8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht	6
8.2. Auf Grundlage des KAG	7
9. Leistungseinheiten	7
10. Gemeindebetreff	7
11. Grundgebühr	8
12. Ermessensentscheidungen	8



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Stadt Möckmühl erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zu erstellen. Die Grundgebühr soll in gleicher Höhe wie bisher ohne Kalkulation übernommen werden.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Speicher, Frau Lademann-Grimm und Frau Maier von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Möckmühl um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans für die Jahre 2024 und 2025 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2020 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.



Auf die Erzielung eines Gewinns wird derzeit noch verzichtet.

Durch den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht möchte die Stadt Möckmühl sicherstellen, dass keine Steuern abzuführen sind. Um dieser Regelung gerecht zu werden und steuerrechtlich tatsächlich keine Gewinne zu erzielen, wurden die steuerrechtlichen Belange in der Kalkulation speziell berücksichtigt.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Stadt Möckmühl schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der voraussichtliche Zugangzeitpunkt wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.



6. Verzinsung des Anlagekapitals

6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes obliegt es nach aktueller Rechtsprechung der Entscheidung des Gemeinderats, ob dieser laufend dem sich ändernden Kapitalmarkt angepasst werden soll, oder im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf der Grundlage einer langfristigen Betrachtung der Zinsentwicklung für einen Bezugszeitraum von bis zu 30 Jahren zu bestimmen ist (VGH Mannheim, 08.03.2022, 2 S 565.21).

In der Stadt Möckmühl beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung bislang 4,6 %. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2022 über die letzten 30 Jahre bei 3,0 %. Die Verwaltung schlägt vor, sich am Durchschnittzinssatz der letzten 30 Jahre zu orientieren und den kalkulatorischen Zinssatz im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation auf **3,0 %** zu senken.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird entsprechend der Handhabung der Verwaltung der Jahresanfangswert verwendet.

7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.



Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für die Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

1. Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei Beibehaltung einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG)
2. Sätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals

Nach der Betriebssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze nach Variante 2 beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlägen. Bei der Festsetzung der Sätze nach KAG (Variante 2) könnte der Ausschluss gegebenenfalls auch erst aufgehoben werden, wenn der bestehende Körperschaftsteuer-Verlustvortrag abgebaut ist.

Die Stadt Möckmühl verfügt zum Stand 31.12.2020 im Bereich der Körperschaftssteuer noch über Verlustvorträge in Höhe von -370.110 €. Ein Teil dieses Verlustvortrages in Höhe von -95.346 € wurde bereits in die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2021-2023 eingestellt. In Abstimmung mit der Verwaltung soll in die vorliegende Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2024-2025 vom verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von -274.764 € ein weiterer Teil in Höhe von -87.924 € eingestellt werden.

8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.



Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Gemeinden die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).

Die Variante auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht wird allerdings von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar weiterhin keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden. Die Stadt verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.

8.2. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2020-2022 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



11. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Die Stadt Möckmühl erhebt Grundgebühren in Form einer reinen Zählergebühr. Diese soll in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben. Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe der Abschreibungssätze
- I.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.8. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2020 und der Zugänge 2021 bis 2025
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten bei der Leistungsgebühr

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Aschaffenburg, 13.11.2023

Allevo | Kommunalberatung

Veronika Kreß
Volljuristin

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	11	
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Zählergebühr	12	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2024 bis 2025	13
	Erlöse 2024 bis 2025	14
	Veränderung der Kosten nach abg.rechtl. Aspekten	14
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt Möckmühl	15
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	16
	Darstellung der Verzinsung	16
Anlage 4	Wassermengen	17

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2024 bis 31.12.2025**

	errechneter Geb.satz	mit Ausgleich Vorjahre	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Zählergebühr	3,45 €/m ³	3,55 €/m³	2,70 €/m ³
nachrichtlich: Wassergebühr nach abgabenrechtlichen Aspekten			
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Zählergebühr	3,53 €/m ³	3,63 €/m ³	2,70 €/m ³
Zählergebühren Wasserzähler - beibehalten in gleicher Höhe wie bisher			
QN 2,5 Q ₃ 4	2,32 €/Monat		2,32 €/Monat
QN 6 Q ₃ 10	5,82 €/Monat		5,82 €/Monat
QN 10 Q ₃ 16	9,31 €/Monat		9,31 €/Monat
QN 15 Q ₃ 25	14,55 €/Monat		14,55 €/Monat
WPV Inline DN 80 Q ₃ 63	36,68 €/Monat		36,68 €/Monat
WPV Inline DN 100 Q ₃ 100	58,22 €/Monat		58,22 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Zählergebühr

	2024	2025	2024-2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	1.599.669 €	1.596.354 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-30.000 €	-30.000 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.569.669 €	1.566.354 €	3.136.023 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Zählergebühren	-83.380 €	-83.380 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.486.289 €	1.482.974 €	2.969.263 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	430.300 m ³	430.300 m ³	860.600 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,45 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Ausgleich eines Teils des Verlustes aus der Wasserversorgung *)	-274.764 €	32 %	87.924 €
Summe Ausgleich Vorjahre			87.924 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			2.969.263 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			3.057.187 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			860.600 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			3,55 €/m³

*) Der Verlustvortrag zum 31.12.2020 beträgt 370.110 €. Hiervon wurden in die Gebührenkalkulation 2021-2023 bereits ein Verlustvortrag in Höhe von 95.346 € eingestellt.

nachrichtlich: Darstellung der Wassergebühr nach abgabenrechtlichen Aspekten bei Erhebung einer Zählergebühr

	2024	2025	2024-2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	1.630.399 €	1.637.121 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-30.000 €	-30.000 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.600.399 €	1.607.121 €	3.207.520 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Zählergebühren	-83.380 €	-83.380 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.517.019 €	1.523.741 €	3.040.760 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	430.300 m ³	430.300 m ³	860.600 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,53 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Ausgleich eines Teils des Verlustes aus der Wasserversorgung	-274.764 €	32 %	87.924 €
Summe Ausgleich Vorjahre			87.924 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			3.040.760 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			3.128.684 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			860.600 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			3,63 €/m³

Kosten 2024 bis 2025

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024	Kosten		Summe 2024-2025
			2024	2025	
	Materialaufwand				
42000000	Aufwand f. Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren	35.000	35.000	35.000	70.000
42003100	Betriebskostenuml. WZV Sigl.-Bittelbronn	21.000	21.000	21.000	42.000
42003110	Festkostenumlage BWV	44.000	44.000	44.000	88.000
42003120	Betriebskostenumlage BWV	118.000	118.000	118.000	236.000
42003200	Wasserentnahmeentgelt	22.000	22.000	22.000	44.000
42003300	Strombezug	60.000	60.000	60.000	120.000
43000000	Aufwand für bezogene Leistungen	800.000	800.000	800.000	1.600.000
43003100	Aufwand für Wasseruntersuchungen	10.600	10.600	10.600	21.200
	Personalaufwand				
40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	38.306	38.306	39.072	77.378
40220000	Beiträge VK Beschäftigte	3.317	3.317	3.383	6.700
40320000	Beiträge soz.Ver. Beschäftigte	7.383	7.383	7.531	14.914
40410000	Beihilfen und Leist. Beschäftigte	100	100	100	200
	Sonstige betr. Aufwendungen				
44003000	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	130.000	130.000	130.000	260.000
44003100	Versicherungen	6.300	6.300	6.300	12.600
44003300	Prüfungs- und Beratungskosten	5.500	5.500	5.500	11.000
44003400	Datenverarbeitung	20.000	20.000	20.000	40.000
	Sonstige Steuern				
46501000	Grundsteuer	500	500	500	1.000
	Summe Betriebskosten	1.322.006	1.322.006	1.322.986	2.644.992
47120000	AfA Sachanlagen *) Abschreibungen lt. Anl. 3	485.000	219.663	215.868	435.531
	Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
45200000	Aufwand Kassenbestandsverzinsung *)	8.000			
45300000	Zinsaufwendungen an Dritte *) tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3	50.000	58.000	57.500	115.500
	Summe Abschreibungen und Zinsen	543.000	277.663	273.368	551.031
	Summe Kosten	1.865.006	1.599.669	1.596.354	3.196.023

Kontrollsumme

1.865.006

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2024 bis 2025

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024	Erlöse		Summe 2024-2025
			2024	2025	
	Umsatzerlöse				
30110000	Erlöse aus Wasserverkauf *)	1.850.000			
30140000	Bauwasserzinsen	2.000	2.000	2.000	4.000
30150000	Erlöse aus Nebengeschäften mit Dritten	27.000	27.000	27.000	54.000
	Sonstige betriebliche Erträge				
32000000	Sonst. betriebl. Erträge	1.000	1.000	1.000	2.000
	Summe Betriebserlöse	1.880.000	30.000	30.000	60.000
31620000	Auf. SoPo aus Beiträgen	1.300			
	Auflösungen lt. Anl. 3		0	0	0
	Summe Auflösungen	1.300	0	0	0
	Summe Erlöse	1.881.300	30.000	30.000	60.000

Kontrollsumme 1.881.300

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Veränderung der Kosten nach abg.rechtl. Aspekten

Nr.	Bezeichnung		Kosten		Summe 2024-2025
			2024	2025	
	Summe Kosten		1.599.669	1.596.354	3.196.023
abzgl.	tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3		-58.000	-57.500	-115.500
zzgl.	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		88.730	98.267	186.997
	Veränderung durch Verzinsung		30.730	40.767	71.497
	Summe veränderte Kosten		1.630.399	1.637.121	3.267.520

Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt Möckmühl

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Imaterielle Vermögensgegenstände	327.353	0	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	74.230	0	74.227
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	604.519	24.579	194.799
3. Verteilungsanlagen			
· Speicheranlagen	2.611.034	77.288	1.327.219
· Leitungsnetz- und Hausanschlüsse	6.594.476	131.765	988.582
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
· Maschinen und Geräte	4.635	0	0
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.406	1.445	4.450
III. Finanzanlagen			
· Beteiligungen	318.553	6.235	271.077
Investitionen	10.541.206	241.312	2.860.354
· empfangene Ertragszuschüsse seit 01.01.2003 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt		14.691	3.246
Ertragszuschüsse		14.691	3.246
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	10.541.206	226.621	2.857.108
nachrichtlich			
5. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	433.737	0	433.737
Kontrollsumme AN Investitionen	10.974.943	241.312	3.294.091
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse		-14.691	-3.246
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2021	2022	2023	2024	2025
Zugänge Investitionen (AHK)							
- Zugänge laut Vorausschau	40	10	243.373	722.733	230.458	0	0
- Zugänge laut Vorausschau - Ertragszuschüsse	40	10	-81.541	-498.007	0	0	0
- WL-Netz Möckmühl allg. - Tiefbau	40	10	0	0	0	5.000	5.000
- WL Seehof/Schwärzerhof	40	12	0	0	0	0	218.400
- WL Seehof/Schwärzerhof - Beiträge	40	12	0	0	0	0	-226.000
- Erneuerung WL Lehlestr./Händelstr.	40	10	0	0	0	0	300.000
- Erneuerung WL Charlottenstr./Brandh.weg	40	1	0	0	0	315.000	0
- Ern. WL EZG Flüslestr. 1. und 2. BA	40	3	0	0	0	217.568	0
- Ern. WL Fabrikstr. u.a. Ruchsen	40	3	0	0	0	0	392.000
- Neubau WL HB Nord - OT Korb	40	12	0	0	0	0	2.299.000
- Neubau WL HB Nord - OT Korb - Zuschüsse	40	12	0	0	0	0	-1.831.200
- Erschl. BG Alte Gärtnerei	40	9	0	0	149.707	0	0
- Erschl. BG Alte Gärtnerei - Beiträge	40	9	0	0	-21.909	0	0
- Erschl. BG Salenbusch	40	10	0	0	0	0	145.200
- Erschl. BG Salenbusch - Beiträge	40	10	0	0	0	0	-43.581
Summe Zugänge Investitionen			161.832	224.726	358.256	537.568	1.258.819

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2021	2022	2023	2024	2025
Zugänge Ertragszuschüsse					
- Ertragszuschüsse werden aktivisch abgesetzt	0	0	0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibung						
Zugang Investitionen		161.832	224.726	358.256	537.568	1.258.819
Erhöhung Afa		0	0	1.065	14.569	12.669
Veränderung Afa - Bestand		-23.820	-4.712	3.400	-12.151	-16.464
Afa	241.312	217.492	212.780	217.245	219.663	215.868

Auflösung						
Zugang Ertragszuschüsse		0	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		0	0	0	0	0
Veränderung Auflösung - Bestand		-12.744	-648	-1.299	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse	14.691	1.947	1.299	0	0	0

Darstellung der Verzinsung

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)						
Zugang AHK		161.832	224.726	358.256	537.568	1.258.819
Afa		-217.492	-212.780	-217.245	-219.663	-215.868
Restbuchwert AHK	2.860.354	2.804.694	2.816.640	2.957.651	3.275.556	4.318.507
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0	0
Auflösung		-1.947	-1.299	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse	3.246	1.299	0	0	0	0
Zinsbasis					2.957.651	3.275.556
kalkulatorischer Zins	3,0 %				88.730	98.267

tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)						
- Zinsaufwendungen an Dritte					50.000	50.000
- Aufwand Kassenbestandsverzinsung					8.000	7.500
Fremdkapitalzins					58.000	57.500

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2020	2021	2022	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	443.543 m ³	419.704 m ³	427.701 m ³	430.316 m³
Wassermenge	443.543 m³	419.704 m³	427.701 m³	430.316 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2024	2025	2024-2025
erwartete Wassermengen (Prognose)	430.300 m ³	430.300 m ³	860.600 m³
Wassermenge	430.300 m³	430.300 m³	860.600 m³